

Geschäftsordnung des Länderrats

(Beschlissen am 18. Januar 2020 vom Länderrat in Berlin.)

§ 1 Präsidium

Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, das in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit vom Länderrat gewählt wird. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

§ 2 Delegierte

(1) Stimmberechtigt können nur Delegierte oder Ersatzdelegierte sein, die der Bundesgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Sitzung des Länderrats gemeldet wurden.

(2) Später gemeldete Delegierte können nur Stimmrecht ausüben, wenn sie mit absoluter Mehrheit vom Länderrat zugelassen werden.

§ 3 Anträge

Die Fristen für Anträge und Änderungsanträge richten sich nach den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen für Dringlichkeitsanträge gelten entsprechend.

§ 4 Bestätigung von Arbeitsbereichen

(1) Die Zusammensetzung von Arbeitsbereichen, die der Länderrat bestätigen muss, soll dem Länderrat gemeinsam mit dem Auswahlbericht und einer Vorstellung der ausgewählten Bewerber*innen spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

(2) Auskunftersuche über das Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung der Arbeitsbereiche sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. Der Länderrat entscheidet über sie mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung.

(2) Diese Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert. Sie kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.